

unterschiedene zweifelhaftige Rechts-Fälle, über welche sich die Facultäten zu Leipzig und Wittenberg verglichen, und alsdenn diese Vergleiche dem Hofe offerirten. Alle diese Vergleiche, ohnerachtet viele dererselben in Obseruanz und von grosser Wichtigkeit, so sind dieselben doch noch niemals in Krafft eines Gesetzes gedruckt worden. Diese letztern führen dahero den Titel der Ineditarum Constitutionum, und sind sonst mit denen übrigen allen zu gleicher Zeit verfertiget worden. Zu wünschen wäre, daß besagte Ineditae, weil doch in denenselben verschiedene wichtige Fälle entschieden, gedruckt werden dürffen, damit alle Unterthanen, denen Sie zur Richtschnur ihrer Handlungen dienen sollen, dieselben fassen könnten.

Ehe wir schließen, so ist noch mit wenigen von denen verschiedenen Auflagen dieser Churfürstlichen Verordnungen zu gedencken.

Die älteste derselben ist ohnstreitig diejenige, welche 1572 zum Vorschein kommen, da die Publication derer Verordnungen zugleich geschah. Nach diesen wurden dieselben von MOLLERO, einem Jure Consulto und Adessore Scab. Lipf. erläutert, und dessen Commentario nicht nur deutsch, sondern auch mit einer lateinischen Uebersetzung beygefüget. Es folgte sodann eine andere Auflage vom Jahre 1619, und eine andere vom Jahre 1630, welche beyde in der Simel Bergischen Druckerey zu Dresden zum Vorschein kommen. Nach dieser letztern ist uns keine neuere zum Gesicht gekommen; Wohl aber wurden dieselben dem A. 1673 herausgegebenen Corpori Jur. Saxon. einverleibet, wo zugleich die 9 besondern Constit. zuerst gedruckt zu befinden. Ebenermaassen sind dieselben auch in dem vortrefflichen Codice Augusteo T. I. anzutreffen. Allein alle diese Auflagen sind noch nicht hinreichend, diese Haupt-Grund-Gesetze des sämtlichen Sachsen-Landes, zumal dieselben noch in denen meisten Stücken eine Verbindlichkeit haben, gnugsam bekannt zu machen, welches aber verhoffentlich durch diese Neue Auflage wird geschehen können.

Endlich hätten wir noch verschiedenes von denen DECISIONIBVS ELECTORALIBVS und deren Durchl. Urheber zu erinnern. Allein wir hoffen Gelegenheit zu empfangen, von höchstgemeldeten Churfürsten, Johann Georgen dem Andern, anderweit zu handeln, und dessen Verdienste gleichsam nur in Grund-Risse abzuschildern, wobey wir zugleich von diesen Decisionibus einige Meldung thun wollen. Wir wollen vielmehr hierbey stehen bleiben, und nichts mehr wünschen, als daß dieses Unternehmen, welches Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser weisester Landes-Herr, zu billigen allergnädigst geruhet, auch von allen aufrichtigen und Gesetz-liebenden Unterthanen möge gebührend aufgenommen werden.

Wir werden uns glücklich schätzen, wenn dieses von uns geschene Anrathen den gewünschten Nutzen schaffen, und zur nöthigen Erlernung unserer väterlichen Gesetze etwas beytragen werde.

Von